

S 15 RJ 568/03

Land
Hamburg
Sozialgericht
SG Hamburg (HAM)
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung

15
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 15 RJ 568/03

Datum
08.10.2004
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

Sozialgericht Hamburg Zwischenurteil [S 15 RJ 568/03](#) vom 8.10.2004 Tenor 1. Der Beginn der Regelaltersrente vor den 1. Juli 1997 steht der Neufeststellung der Rente unter Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungsverhältnissen in einem Ghetto nicht entgegen. 2. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die rentensteigernde Anrechnung einer Ghetto-Beitragszeit.

Der Kläger wurde im XXX 1925 in M. bei W. in Polen geboren. Nach der deutschen Besetzung seiner Heimat wurde er als Jude Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Von Januar 1941 bis Juni 1942 lebte er in dem in Minsk-Mazowieck ergerichteten Ghetto (damals sog. "Generalgouvernement"). Nach seinen Angaben im Entschädigungsverfahren leistete er hier Reinigungs- und Straßenbauarbeiten. Anschließend wurde er in das Lager Plaszow verbracht, wo er im Januar 1945 befreit wurde. Dem deutschen Sprach- und Kulturkreis gehörte der Kläger nicht an. Am XX.XXXXX 1949 kam in München sein Sohn J. zur Welt. Seit 1959 lebt der Kläger in den USA und besitzt inzwischen die US-amerikanische Staatsangehörigkeit.

Mit Bescheid vom 4. März 1993 gewährte die Beklagte dem Kläger ab dem 1. Januar 1992 Regelaltersrente. Sie rechnete dabei die Zeit vom 1. August 1949 bis zum 31. Juli 1950 als Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung und die Zeit vom 1. Januar 1941 bis 31. Januar 1945 als Ersatzzeit wegen nationalsozialistischer Verfolgung an. Ab April 1993 betrug die monatliche Rente 65,51 DM.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2002, bei der Beklagten eingegangen am 8. Juli 2002, machte der Kläger erstmals in einem Ghetto zurückgelegte Beitragszeiten, außerdem weitere Ersatzzeiten, geltend. In einem für die Beklagte ausgefüllten Vordruck legte er dar, im Ghetto Minsk-Mazowieck mit dem Schlagen von Steinen für den Straßenbau beschäftigt gewesen zu sein. Die Arbeitszeit habe täglich 12 Stunden betragen, die Arbeitsvermittlung sei durch die Ghetto-Verwaltung erfolgt. Es sei eine Entlohnung in Form von Nahrung und Bezahlung gewährt worden.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2003 stellte die Beklagte die dem Kläger gewährte Regelaltersrente unter zusätzlicher Anrechnung einer Ersatzzeit wegen nationalsozialistischer Verfolgung vom 1. Februar 1945 bis zum 31. Dezember 1949 neu fest. Die hieraus erwachsende höhere Rente wurde ab 1. Januar 1998 nachgezahlt. Ab März 2003 betrug sie monatlich 79,12 EUR. Mit demselben Bescheid lehnte die Beklagte die rentensteigernde Anrechnung einer Ghetto-Beitragszeit nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 ab. Renten nach dem ZRBG könnten frühestens am 1. Juli 1997 beginnen. Werde zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rente mit früherem Rentenbeginn gezahlt, sei das ZRBG allein kein Grund für eine Neufeststellung der Rente ([§ 306 Abs. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VI-). Das ZRBG sei daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil bereits eine deutsche Rentenleistung mit einem Rentenbeginn vor Inkraft-Treten des ZRBG am 1. Juli 1997 gezahlt werde.

Der Kläger erhob Widerspruch und begründete diesen insbesondere damit, dass die Regelung des [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) der Neufeststellung der Altersrente unter Berücksichtigung des ZRBG nicht entgegenstehe. Bei [§ 306 SGB VI](#) handele es sich um eine Ausnahmeregelung zu [§ 300 Abs. 1 SGB VI](#). Sie sei daher nur anwendbar, wenn eine Vorschrift des SGB VI geändert werde. Hierzu zähle das ZRBG nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung legte sie im Wesentlichen dar, dass [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) für alle Änderungen rentenrechtlicher Vorschriften gelte. Hierzu gehöre auch das ZRBG. Spezielle Neufeststellungsregelungen, die einer Anwendung des [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) entgegenstünden, gebe es nicht. Weder enthalte das ZRBG

selbst eine solche Regelung, noch ergebe sie sich aus dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG).

Schließlich könne auch nicht von einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden, die zugunsten des Betroffenen im Wege der Auslegung zu schließen wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) lägen Regelungs- bzw. Gesetzeslücken nur vor, wenn das Gesetz, gemessen an der Regelungsabsicht des Gesetzgebers und der gesetzesimmanenten Zwecke, planwidrig unvollständig sei. Dies setze voraus, dass der lückenhaft geregelte Sachverhalt dem geregelten ähnlich sei und deshalb rechtlich gleich behandelt werden müsse und der Gesetzgeber, hätte er die Regelungslücke erkannt, die gebotenen Regelungen auch getroffen hätte. Eine Gleichsetzung von Sachverhalten bzw. Tatbeständen dürfe daher nicht erfolgen, wenn dadurch die Regelungsabsicht des Gesetzgebers vereitelt würde. In den Fällen der vorliegenden Art müsse davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Bestandsrentner aus der Zeit vor dem 1. Juli 1997 bewusst nicht in das ZRBG einbezogen habe. Dies ergebe ein Vergleich mit der in demselben Gesetz vorgenommenen Neuregelung hinsichtlich der Berücksichtigung von Beitragszeiten während eines DDR-Invalidenrentenbezuges.

Die Anwendung des [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) auf das ZRBG, die im Ergebnis auf eine Stichtagsregelung hinauslaufe, verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#). Bei Leistungsgesetzen habe der Gesetzgeber einen besonders großen Gestaltungsspielraum und sei nicht gehindert, durch Stichtagsregelungen vor und nach dem Stichtag liegende Fälle unterschiedlich zu behandeln, auch wenn dies unvermeidlich im Einzelfall mit gewissen Härten verbunden sei. Die im Zusammenhang mit dem ZRBG getroffene Stichtagsregelung liege im Rahmen dieses Gestaltungsspielraums; denn der gewählte Stichtag sei nicht willkürlich, sondern hänge zeitlich mit den Urteilen des BSG vom 18. Juni 1997 zur Anrechnung von Beitragszeiten im Ghetto Lodz zusammen. Dabei sei der Gesetzgeber im Rahmen einer pauschalierenden Betrachtungsweise offenbar davon ausgegangen, dass in den Bestandsfällen mit Rentenbeginn vor dem 1. Juli 1997 Ghetto-Zeiten in der Regel bereits im Rahmen des bisherigen Rechts (entweder als Beitrags- oder als Ersatzzeiten) angerechnet und in das Ausland hätten zahlbar gemacht werden können, sodass im Allgemeinen kein Bedarf für eine Neufeststellung solcher Renten bestanden habe. Im Übrigen dürfte die gesetzgeberische Entscheidung auch vor dem Hintergrund gefallen sein, den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten.

Mit seiner am 27. Juni 2003 erhobenen Klage begehrt der Kläger weiterhin die Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis Juni 1942. Zur Begründung vertieft er seine Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend legt er dar, dass sich eine Pflicht der Beklagten, seine vor dem 1. Juli 1997 begonnene Regelaltersrente aufgrund von anzurechnenden Ghetto-Beitragszeiten höher festzusetzen, aus Art. 4 § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG-ÄndG) ergebe. Diese Regelung gehe [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) zugunsten des Klägers vor. Dies folge aus § 1 Abs. 2 ZRBG, wonach dieses Gesetz die rentenrechtlichen Vorschriften des WGSVG ergänze. Die rentenrechtlichen Regelungen des WGSVG ergänzten ihrerseits die allgemein anzuwendenden Vorschriften des SGB VI (§ 7 WGSVG).

Rechtspolitisch spreche gegen die Auffassung der Beklagten, dass damit die Anrechnung von Kindererziehungszeiten die Berücksichtigung der Ghetto-Beitragszeit verhindere. Dies stünde der Grundüberlegung des Gesetzgebers entgegen, mittels Kindererziehungszeiten Lücken im Versicherungsverlauf auszugleichen, die wegen der Erziehung von Kindern entstanden seien.

Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Anrechnung einer Ghetto-Beitragszeit seien erfüllt. Zur Argumentation des Klägers im Einzelnen wird insoweit auf den Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 21. September 2004 (S. 14 bis 22) Bezug genommen.

Den neben der Ghetto-Beitragszeit vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Anrechnung einer weiteren Ersatzzeit wegen nationalsozialistischer Verfolgung vom 1. Dezember 1939 bis zum 31. Dezember 1940 hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 8. Oktober 2004 anerkannt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 20. Januar 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2003 und unter Berücksichtigung des Teilanerkennnisses vom 8. Oktober 2004 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum 30. Juni 1942 als Ghetto-Beitragszeit nach dem ZRBG rückwirkend ab dem 1. Juli 1997 rentensteigernd zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Akteninhalt und ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat zur Aufklärung des Sachverhalts die Akten der Beklagten und die vom Landesentschädigungsamt in der Oberfinanzdirektion München über den Kläger geführten Entschädigungsakten beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte der Kammer sowie der vorgenannten Akten Bezug genommen, die vorgelegt haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sein.

Entscheidungsgründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Zwischenurteils sind gegeben.

Gemäß [§ 130 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) kann das Gericht durch Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Sach- und Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist.

Die auf die zulässige Klage mit diesem Zwischenurteil entschiedene Rechtsfrage, ob der Beginn der Regelaltersrente vor dem 1. Juli 1997 der Neufeststellung der Rente unter Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG entgegensteht, ist entscheidungserheblich. Nach dem vor Inkrafttreten des ZRBG geltenden Recht hat der Kläger auch unter Berücksichtigung der Urteile des BSG zum Ghetto Lodz

vom 18. Juni 1997 (Az.: B [5 RJ 66/95](#) und B [5 RJ 68/95](#), beide veröffentlicht in Juris) keinen Anspruch auf Anrechnung von im Ghetto Minsk-Mazowieck zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung; denn er unterliegt nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Fremdrentengesetzes (FRG), und in Minsk-Mazowieck ("Generalgouvernement") zurückgelegte Beitragszeiten sind auch zu keinem Zeitpunkt auf die Reichsversicherung übergeleitet worden.

Allerdings kommt es für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf die hier entschiedene Rechtsfrage nicht an, falls die weitere Sachaufklärung ergeben sollte, dass der Kläger in den Jahren 1941 und 1942 im Ghetto Minsk-Mazowieck keine Beschäftigung ausgeübt hat, die die Anforderungen des § 1 Abs. 1 ZRBG (Art. 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - ZRBG und ÄndG-SGB VI - vom 20. Juni 2002, [BGBl. I S. 2074](#)) erfüllt. Da die zur Klärung dieser Frage erforderliche (auch historische) Sachaufklärung jedoch wesentlich aufwändiger ist als die Klärung der streitigen Rechtsfrage, steht die Möglichkeit, dass es auf die im Zwischenurteil entschiedene Rechtsfrage nach Abschluss der Ermittlungen letztlich nicht mehr ankommt, dem Zwischenurteil hier nicht entgegen.

Eine Vorabentscheidung über die genannte Rechtsfrage ist auch sachdienlich; denn sie kann zu einer wesentlich beschleunigten Erledigung des Rechtsstreits beitragen. Von der Beantwortung der Rechtsfrage hängt es nämlich im vorliegenden Fall ab, ob aufwändige tatsächliche Ermittlungen zu der Frage angestellt werden müssen, ob die Tätigkeit des Klägers im Ghetto Minsk-Mazowieck die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 1 ZRBG erfüllt, insbesondere, ob es sich um eine aus eigenem Willensentschluss zustande gekommene Beschäftigung handelte und ob sie gegen Entgelt ausgeübt wurde, oder ob diese Ermittlungen aus Rechtsgründen entbehrlich sind.

Die Beklagte geht in den angefochtenen Bescheiden zu Unrecht davon aus, dass der Bezug der am 1. Januar 1992 begonnenen Regelaltersrente durch den Kläger einer Neufeststellung der Rente unter Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem rückwirkend am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen ZRBG (Art. 3 Abs. 2 ZRBG und ÄndG-SGB VI) entgegensteht. Zwar sieht [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) vor, dass in dem Fall, dass Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften bestand, aus Anlass der Rechtsänderung die einer Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt werden, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Demgemäß regelt [§ 300 Abs. 3 SGB VI](#) für den hier wegen der zusätzlichen Anrechnung einer Ersatzzeit vom 1. Februar 1945 bis zum 31. Dezember 1949 gegebenen Fall, dass eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen ist und dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln sind, dass die Vorschriften maßgebend sind, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzurechnen waren. Diesen Regelungen geht jedoch, worauf der Kläger zutreffend hinweist, Art. 4 § 2 Abs. 1 1. Hs. WGSVG-ÄndG vom 22. Dezember 1970 ([BGBl. I S.1846](#)), geändert durch Art. 21 Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I S.1606](#)) vor. Dort heißt es:

"Entsteht aufgrund dieses Gesetzes ein Anspruch auf Rente oder wird durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine höhere Rente begründet oder die Zahlung einer Rente zugelassen, so ist auf Antrag die Rente festzustellen oder neu festzustellen;"

Entgegen der von der Beklagten im Widerspruchsbescheid vertretenen Auffassung handelt es sich bei dieser Norm nicht um eine in ihrer Wirkung auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des WGSVG am 1. Februar 1971 beschränkte Übergangsvorschrift (vgl. BSG vom 29. April 1997, Az.: [4 RA 35/96](#), veröffentlicht in Juris). Wie der Kläger dargelegt hat, wurden die in Art. 4 § 1 und § 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes geregelten Übergangs- und Schlussvorschriften lange nach Inkraft-Treten des WGSVG im Jahre 1991 durch das Renten-Überleitungsgesetz geändert. Art. 4 WGSVG-ÄndG enthält damit eine für das gesamte WGSVG - angesichts ihres materiellen Regelungsgehaltes insbesondere für die rentenrechtlichen Normen des Gesetzes - dauerhaft geltende Übergangsvorschrift. Sie gewährt den Verfolgten nicht nur zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkraft-Tretens des WGSVG, sondern auch bei späteren Änderungen einen Anspruch auf Neufeststellung, auch soweit diese bereits vor der Änderung eine Rente bezogen haben.

Die in Art. 4 § 2 Abs. 1 WGSVG-ÄndG getroffene Regelung erfasst nicht nur Änderungen des WGSVG selbst, sondern auch die Änderung rentenrechtlicher Vorschriften durch das ZRBG. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 ZRBG, wonach dieses Gesetz die rentenrechtlichen Vorschriften des WGSVG ergänzt. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird damit festgelegt, dass das WGSVG, dessen Teil III zugunsten von Verfolgten zusätzliche Regelungen zu den allgemeinen anzuwendenden Vorschriften des SGB VI treffe, anzuwenden ist (Begründung zu § 1 ZRBG, [BT-Drs. 14/8583](#) vom 19. März 2002, S. 6). Zwar ist der hier herangezogene Art. 4 § 2 WGSVG-ÄndG nicht unmittelbar im Teil III des WGSVG platziert. Er gehört jedoch nach seinem Regelungsinhalt eindeutig zu den rentenrechtlichen Vorschriften des WGSVG und erstreckt sich in seiner Wirkung wie dargelegt insbesondere auf die im Teil III dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Er ist damit ergänzend zum ZRBG anzuwenden. Da er die Verfolgten günstiger stellt, hat er Vorrang vor den allgemeinen Regelungen der [§§ 306](#) und [300 Abs. 3 SGB VI](#) (vgl. § 7 WGSVG und dazu Verbandskommentar zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, hrsg. vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Stand 3/2004, Anhang Bd. 2, Anm. 3 zu § 7 WGSVG).

Aber auch wenn man entgegen der von der Kammer vertretenen Rechtsauffassung hier Art. 4 § 2 Abs. 1 WGSVG-ÄndG nicht für anwendbar hielte, stünden [§§ 306 Abs. 1](#) und [300 Abs. 3 SGB VI](#) einer rentensteigernden Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten nach Inkraft-Treten des ZRBG nicht entgegen.

[§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) schließt trotz entgegenstehenden Wortlauts die Neubestimmung der der Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte und mithin die Gewährung einer höheren Regelaltersrente nicht aus. Die Regelung enthält eine Ausnahme von dem in [§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) normierten Grundsatz, wonach neues Recht vom Zeitpunkt seines Inkraft-Tretens an für künftige Leistungsabschnitte auch auf bestehende Ansprüche anzuwenden ist (BSG vom 9. April 2002, Az.: [B 4 RA 58/01](#), veröffentlicht in Juris). Diese Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf das zugunsten von NS-Verfolgten, die in einem Ghetto beschäftigt waren, geschaffene ZRBG nicht anwendbar. Das ZRBG ist insoweit lückenhaft, als es keine Regelung enthält, die - abweichend von [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) - die Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten in sog. Bestandsfällen, d.h. in Fällen, in denen Verfolgte eine Altersrente schon vor Inkraft-Treten des ZRBG am 1. Juli 1997 bezogen haben, ausdrücklich erlaubt. Diese Lücke ist hier dadurch zu schließen, dass in Anwendung des [§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) das nach Rentenbeginn in Kraft getretene ZRBG auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden ist, mit der Folge, dass, sofern der Tatbestand des § 1 Abs. 1 ZRBG erfüllt ist, eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse vorliegt und die Rente gemäß [§ 48 SGB X](#) unter Berücksichtigung etwaiger Ghetto-Beitragszeiten neu zu berechnen wäre.

Im Einzelnen:

Nach der Rechtsprechung des BSG liegen Regelungs- bzw. Gesetzeslücken im Allgemeinen nur vor, wenn das Gesetz gemessen an der Regelungsabsicht des Gesetzgebers und der gesetzesimmanenten Zwecke planwidrig unvollständig ist. Das kann ausnahmsweise auch dann der Fall sein, wenn das Gesetz zwar eine nach ihrem Wortlaut anwendbare Regelung enthält, diese aber nach ihrem Sinn und Zweck nicht passt bzw. sich in dem System, in dem sie als Teil enthalten ist, als Fremdkörper erweist (BSG vom 21. Oktober 1998, Az.: [B 9 V 7/98 R](#), a.a.O.).

So ist es hier:

Zwar ist die allgemeine rentenrechtliche Regelung des [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) ihrem Wortlaut nach auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar. Sie konterkariert jedoch die vom Gesetzgeber mit dem ZRBG verfolgte Regelungsabsicht und dessen gesetzesimmanenten Zwecke und erweist sich in diesem Zusammenhang als Fremdkörper. Der Zweck des ZRBG erschließt sich aus den beiden Entscheidungen des BSG zum Ghetto Lodz vom 18. Juni 1997 (Az.: [B 5 RJ 66/95](#) und [B 5 RJ 68/95](#), a.a.O.). Hier hat das BSG erstmals entschieden, dass eine innerhalb eines Ghettos "aus freiem Willen" aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzungen einer freien Beschäftigung erfüllen kann und ggf. als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen ist. Auch nach diesen Entscheidungen des BSG konnten aber Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto vielfach aufgrund der Bestimmungen des Fremdrentenrechts nicht als Versicherungszeiten angerechnet werden oder aber, es konnte trotz Anrechnung die Rente aufgrund des allgemeinen Auslandsrentenrechts nicht ins Ausland gezahlt werden. Diese Hürden sollten durch das ZRBG überbrückt und damit die Zahlung der auf Beschäftigungen in Ghettos beruhenden Renten an die noch lebenden Verfolgten bzw. ihre Hinterbliebenen, die fast ausschließlich im Ausland wohnen, möglich gemacht werden (vgl. Begründung, allgemeiner Teil, [BT-Drs.14/8583, S. 5](#)). Ziel des ZRBG ist es also, diejenigen Verfolgten, die zwar in einem Ghetto beschäftigt waren und deren Beschäftigung den vom BSG in seiner Rechtsprechung zum Ghetto Lodz vom 18. Juni 1997 (Az.: [B 5 RJ 66/95](#) und [B 5 RJ 68/95](#), a.a.O.) gestellten Anforderungen (jetzt im Wesentlichen in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZRBG normiert) entspricht, die aber aufgrund der Regelung des Fremdrenten- oder des Auslandsrentenrechts einen Rentenzahlungsanspruch aus diesen Zeiten nicht erfolgreich geltend machen konnten, mit denjenigen Verfolgten gleichzustellen, die aus der Ghetto-Rechtsprechung des BSG vom 18. Juni 1997 unmittelbar einen Zahlungsanspruch erwerben konnten. Da es sich bei der damals neuen Rechtsprechung des BSG zu Beschäftigungen in Ghettos nicht um Rechtsänderungen, also um Akte der Rechtsetzung, sondern um eine erstmalige Interpretation des geltenden Rechts handelte, erfordert es die in der dargestellten Weise auf Gleichstellung ausgerichtete Intention des ZRBG, die von diesem Gesetz Begünstigten so zu behandeln, als hätte sich auch für sie der (tatbestandsmäßige) Anspruch auf Rente aus Beschäftigungen in einem Ghetto nicht aus einer veränderten Rechtslage, sondern aus einer neuen Rechtsprechung zu solchen Versicherungszeiten ergeben. In einem solchen Fall kommt [§ 306 SGB VI](#) nicht zur Anwendung.

Dass die Anwendbarkeit des [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) den dargestellten im ZRBG enthaltenen gesetzlichen Wertungen widersprechen würde, zeigt auch § 3 ZRBG. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ZRBG gilt ein bis zum 30. Juni 2003 gestellter Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als am 18. Juni 1997 (dem Tag der o.g. BSG-Entscheidungen zum Ghetto Lodz) gestellt. § 3 Abs. 2 ZRBG schreibt vor, dass für die Ermittlung des Zugangsfaktors die Wartezeit als mit Vollendung des 65. Lebensjahres (im Falle des Klägers am 10. Februar 1990) erfüllt und die Rente wegen Alters bis zum Rentenbeginn als nicht in Anspruch genommen gilt. Mit diesen Regelungen wird dem ZRBG Rückwirkung nicht nur bis zum 1. Juli 1997, sondern "mittelbar" (beschränkt auf die Rentenhöhe) ggf. darüber hinaus bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres beigemessen. Letzteres geschieht über den erhöhten Zugangsfaktor, der zur Folge hat, dass die betreffenden Verfolgten eine höhere Rente beanspruchen können ([§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI](#)), so, als wäre das ZRBG bei Vollendung des 65. Lebensjahres bereits in Kraft gewesen. Dieser gesetzgeberischen Absicht, die Verfolgten, die den Tatbestand des § 1 Abs. 1 ZRBG erfüllen, - teils über eine Vorverlegung des Zahlungsbeginns durch eine fiktive Antragstellung am 18. Juni 1997, darüber hinaus durch eine Anhebung der monatlichen Rentenzahlung über den Zugangsfaktor - so zu stellen, als wäre die Wartezeit schon bei Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt gewesen und als hätte ein Rentenanspruch schon damals bestanden, liefe es zuwider, wenn bei Verfolgten, die die Wartezeit auch ohne Ghetto-Beitragszeiten erfüllt haben, die Antragstellung mit Vollendung des 65. Lebensjahres zu einem dauerhaften "Verlust" der Ghetto-Beitragszeiten führen würde. Diese Versicherten würden letztlich für die unverzügliche Beantragung einer ihnen zustehenden Sozialleistung "bestraft", was auch den in [§ 16 Abs. 3 SGB I](#) und [§ 115 Abs. 6 S. 1 SGB VI](#) zum Ausdruck kommenden Grundsätzen des Sozialrechts widerspräche.

Die hier vorgenommene einschränkende Auslegung des [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) dürfte allerdings nicht erfolgen, wenn dadurch eine anderweitige Regelungsabsicht des Gesetzgebers vereitelt würde (BSG vom 21. Oktober 1998, Az.: [B 9 V 7/98 R](#), a.a.O.). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Insbesondere ist Art. 1 des ZRBG und ÄndG-SGB VI auch vor dem Hintergrund von Art. 2 dieses Gesetzes nicht dahingehend zu interpretieren, dass eine Regelung, die abweichend von [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) die Neubestimmung der persönlichen Entgeltpunkte aus Anlass des In-Kraft-Tretens des ZRBG ausdrücklich erlaubt, willentlich nicht in das ZRBG aufgenommen wurde:

Mit Art. 2 des ZRBG und ÄndG-SGB VI sollten die sich bei der Berechnung der Altersrente nach dem SGB VI ergebenden Nachteile für solche ehemaligen Bezieher von Invalidenrente, Blinden- und Sonderpflegegeld im Beitrittsgebiet beseitigt werden, die gleichzeitig Beschäftigungen ausgeübt haben und für die nach dem bis Ende 1991 geltenden Recht eine Beitragspflicht in der Sozialpflichtversicherung nur hinsichtlich des Arbeitgeberanteils bestanden hatte (vgl. Begründung, allgemeiner Teil, [BT-Drs.14/8583, S. 5](#)). Um solche Zeiten bei der Berechnung einer Altersrente nach dem SGB VI anrechenbar zu machen, hat der Gesetzgeber durch Art. 2 Nr. 2 des genannten Gesetzes die Ausschlussnorm des [§ 248 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VI](#) für die Anrechnung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet enger gefasst. Darüber hinaus hat er - anders als im ZRBG - mit Art. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes [§ 310 c SGB VI](#) eingefügt und dort einen Anspruch auf Neufeststellung der Rente aus Anlass der Gesetzesänderung ausdrücklich vorgesehen.

Hieraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass der Gesetzgeber auch im Hinblick auf die im ZRBG geregelten Ghetto-Beitragszeiten die Problematik etwaiger Bestandsrentner erkannt und bewusst auf die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Neufeststellung aus Anlass des In-Kraft-Tretens des ZRBG verzichtet hat. Vielmehr ergibt sich der Unterschied nach Einschätzung der Kammer daraus, dass es sich bei den von Art. 2 des ZRBG und ÄndG-SGB VI erfassten Leistungsbeziehern der ehemaligen DDR ausschließlich um Personen handelt, die inzwischen eine Rente nach dem SGB VI beziehen, auf die aber bestimmte Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet nicht als Beitragszeiten angerechnet werden konnten (vgl. Begründung zu Art. 2 Nr. 2, [BT-Drs.14/8583, S. 7](#)). Hier stand dem Gesetzgeber somit die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage für die Neufeststellung von Bestandsrenten unmittelbar vor Augen. Demgegenüber lag das für den Gesetzgeber Handlungsbedarf auslösende Problem bei den Ghetto-Überlebenden gerade darin, dass einem Großteil dieser Personen trotz Beschäftigungen in einem Ghetto Renten nicht bzw. nicht ins Ausland gezahlt werden konnten. Den (vergleichsweise kleinen)

Personenkreis von Verfolgten, die den Tatbestand des § 1 Abs. 1 ZRBG erfüllen, denen aber Renten bereits vor dem 1. Juli 1997 unter Berücksichtigung anderer Beitragszeiten (wie darzustellen sein wird, zumeist Kindererziehungszeiten) ins Ausland gezahlt wurden, hat der Gesetzgeber dabei, soweit es die zitierte Gesetzesbegründung oder die Plenardebatte im Deutschen Bundestag (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/233 vom 25. April 2002, S.23279 ff) ausweist, übersehen.

Nur die vorstehend erfolgte einschränkende Auslegung des [§ 306 SGB VI](#) wird auch verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht; denn die am Wortlaut haftende Interpretation der Beklagten führt zu Ergebnissen, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) widersprechen. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) gebietet es, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Zwar verbietet der Gleichheitssatz nicht jede Differenzierung. Er will jedoch ausschließen, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (z.B. Bundesverfassungsgericht –BVerfG- vom 12. März 1996, [BVerfGE 94, 241, 260](#)).

Wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, sind von der von ihr praktizierten Auslegung des [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) ganz überwiegend solche Klägerinnen und Kläger betroffen, denen bereits vor Inkraft-Treten des ZRBG am 1. Juli 1997 eine – zumeist sehr niedrige – Rente unter Anrechnung von Kindererziehungszeiten ([§ 249 SGB VI](#), § 12 a WGSVG) und Ersatzzeiten wegen nationalsozialistischer Verfolgung ([§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#)) gewährt wurde. Auch bei den in der Kammer anhängigen Verfahren, bei denen das Verhältnis von [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) zum ZRBG im Streit steht, handelt es sich fast ausschließlich um solche Fälle. Der Grund liegt darin, dass sich die unter das ZRBG fallenden Verfolgten nur nach der Befreiung und zumeist nur kurz bis zur Auswanderung im Geltungsbereich der deutschen Versicherungsgesetze aufgehalten haben und hier zumeist nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren. Dies brachte es mit sich, dass vor dem Inkraft-Treten des ZRBG für den dann unter dieses Gesetz fallenden Personenkreis als Beitragszeiten zumeist nur Kindererziehungszeiten in Betracht kamen. Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung auch auf Verfahren hingewiesen hat, bei denen die Rente schon vor dem ZRBG nach den Urteilen des BSG zum Ghetto Lodz vom 18. Juni 1997 auf der Anrechnung von Beitragszeiten aus Beschäftigungen in Ghettos beruhte, dürfte bei diesen kaum um die Anwendbarkeit des ZRBG gestritten werden. Diese Verfahren fallen daher in dem hier maßgeblichen Zusammenhang zahlenmäßig nicht ins Gewicht.

Die Praxis der Beklagten benachteiligt damit im Ergebnis insbesondere diejenigen tatbestandsmäßig vom § 1 Abs. 1 ZRBG erfassten Verfolgten, die – zumeist nach der Befreiung – Kinder erzogen haben und denen daher unter Anrechnung einer Kindererziehungszeit und daraufhin anrechenbarer Ersatzzeiten wegen nationalsozialistischer Verfolgung, ggf. auch ausländischer Versicherungszeiten, Altersrente gewährt wurde. Es handelt sich dabei um Personen, die ihre Kinder im Inland bzw. im Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze ([§ 249 Abs. 2 SGB VI](#)) oder bei verfolgungsbedingtem Auslandsaufenthalt bis längstens zum 31. Dezember 1949 im Ausland (§ 12 a WGSVG) erzogen haben. Während vom ZRBG erfassten Verfolgten, die Beitragszeiten nur nach der neuen gesetzlichen Regelung zurückgelegt haben, bei erfüllter Wartezeit Rente unter Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten gewährt wird, gilt dies nicht für die Überlebenden der Ghettos, die bei ansonsten gleichem Schicksal und Versicherungsverlauf außerdem Kinder erzogen und damit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung anrechenbare Kindererziehungszeiten erworben haben. Letztere erhalten nämlich die ihnen unter Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten zustehende Regelaltersrente regelmäßig schon seit einem vor Juli 1997 liegenden Zeitpunkt, da die unter das ZRBG fallenden Verfolgten mit ganz wenigen Ausnahmen das 65. Lebensjahr schon deutlich vorher vollendet haben.

Diese tatsächliche Ungleichbehandlung ist unzulässig. Kindererziehung hat für das System der Altersversorgung eine bestandssichernde Bedeutung; denn die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung lässt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrechterhalten (BVerfG vom 7. Juli 1992, [BVerfGE 87, 1, 37](#)). Damit stellt die Kindererziehung (neben der Beitragsentrichtung) eine "der beiden Leistungen für das Rentensystem" dar (BVerfGE 94, 263). Zwar erwächst aus diesem Stellenwert der Kindererziehung keine Verpflichtung, beim erziehenden Elternteil typischerweise entstehende Sicherungslücken uneingeschränkt auszugleichen (vgl. BVerfGE 94, 264 f). Es verbietet sich jedoch eine Praxis, die zur Folge hat, dass gerade diejenigen Versicherten, die die "Last" der Kindererziehung getragen haben, zusätzliche Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung erleiden. Damit würde nämlich der Umstand, dass ein Elternteil mit der Kindererziehung einen Beitrag zum Bestand des Rentensystems geleistet hat, faktisch zum Differenzierungskriterium, das ihn von bestimmten gesetzlichen Ansprüchen, vorliegend der Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten, ausschließt. Im Rahmen der hier erforderlichen typisierenden Betrachtungsweise ist es unerheblich, dass die Kinder der aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung ins Ausland emigrierten Versicherten in der Regel nicht zu Beitragszahlern in der deutschen Rentenversicherung werden (vgl. BVerfGE 87, 37).

Somit steht die Vorschrift des [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) der rentensteigernden Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten aufgrund des Inkraft-Tretens des ZRBG nicht entgegen. Gleiches gilt für die Regelung des [§ 300 Abs. 3 SGB VI](#) in den Fällen, in denen die Entgeltpunkte – wie hier – bereits aus anderen Gründen – vorliegend der Anrechnung einer zusätzlichen Ersatzzeit – neu ermittelt werden müssen. Bei [§ 300 Abs. 3 SGB VI](#) handelt es sich um eine Sonderregelung zu [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) (KassKomm-Niesel, SGB VI, Stand 8/2004, § 300 Rdn. 15). Ist aus den oben dargestellten Gründen [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) im Hinblick auf das Inkraft-Treten des ZRBG nicht anwendbar, ist insoweit auch für [§ 300 Abs. 3 SGB VI](#) kein Raum. Nur so werden auch Zufallsergebnisse vermieden, die entstünden, wenn bei Bestandsrenten die Anrechenbarkeit der Ghetto-Beitragszeit davon abhinge, ob die Entgeltpunkte aufgrund eines anderen Sachverhalts ohnehin neu ermittelt werden müssen.

Nach allem hätte die Beklagte die Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung einer Ghetto-Beitragszeit nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, dass der Kläger bereits vor dem 1. Juli 1997 Altersrente bezogen hat. Die Frage der Anrechenbarkeit einer Ghetto-Beitragszeit ist jedoch noch nicht spruchreif; denn ob die vom Kläger im Ghetto Minsk-Mazowieck ausgeübte Beschäftigung die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 ZRBG erfüllt, bedarf unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers im Entschädigungs- und im Rentenverfahren sowie seiner Ausführungen im Schriftsatz vom 21. September 2004 der weiteren Sachaufklärung.

Die Kostenentscheidung erfolgt im Endurteil.

Die Kammer hat gemäß [§ 161 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1](#) i.V.m. [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) die Sprungrevision zugelassen, weil hier eine vom BSG noch nicht entschiedene Rechtsfrage im Streit steht, die angesichts einer Vielzahl von Parallelverfahren mit identischer Fragestellung grundsätzliche Bedeutung hat und weil im Hinblick auf die allesamt hochbetagten Klägerinnen und Kläger, die Ansprüche aus dem ZRBG geltend machen, die schnelle Herbeiführung von Rechtssicherheit geboten ist.

Die Kammer hat keine rechtlichen Bedenken dagegen, die Sprungrevision auch gegen ein Zwischenurteil zuzulassen. Sie folgt insoweit nicht der Rechtsauffassung von Meyer-Ladewig, wonach das Zwischenurteil nicht selbständig anfechtbar sei (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. 2002, § 130, Rdn. 11). Die Bestimmungen des SGG über Rechtsmittel gelten auch für Zwischenurteile. Nach [§ 143 SGG](#) sind Urteile des Sozialgerichts berufungsfähig, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt. Für einen Ausschluss der Berufungsfähigkeit von Zwischenurteilen bedürfte es daher einer ausdrücklichen Regelung im SGG, die es jedoch nicht gibt. Gleiches gilt für eine Einschränkung der Sprungrevision, wenn die Voraussetzungen der [§§ 161, 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) erfüllt sind. Die Vorschriften der [§§ 512](#) und [557 Abs. 2 ZPO](#), die der selbständigen Anfechtbarkeit von Zwischenurteilen nach [§ 303 ZPO](#) entgegenstehen, können angesichts der Spezialregelungen für das sozialgerichtliche Verfahren in § 130 Abs. 2 und in [§§ 143 ff SGG](#) nicht herangezogen werden ([§ 202 SGG](#)). Ohne die Möglichkeit einer selbständigen Anfechtung wäre die mit [§ 130 Abs. 2 SGG](#) eingeräumte Möglichkeit von Zwischenurteilen auch weitgehend sinnlos, weil diese dann nicht zu einer schnelleren -ggf. obergerichtlichen- Klärung entscheidungserheblicher Sach- und Rechtsfragen führen könnten (vgl. mit überzeugender Begründung im Einzelnen Pawlak in Hennig, SGG, Stand 2/2004, § 130 Rdn. 97 ff; vgl. im Übrigen Bundesfinanzhof vom 4. Februar 1999, Az.: [IV R 54/97](#), veröffentlicht in Juris, zu der Parallelregelung in [§ 99 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2005-08-03